

Contribution-Edict, Gegeben zu Parchim Den 10. Decembr. Anno 1667

Ratzeburg auffm Dohm: Nissen, 1667

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734016646>

Druck Freier  Zugang



6

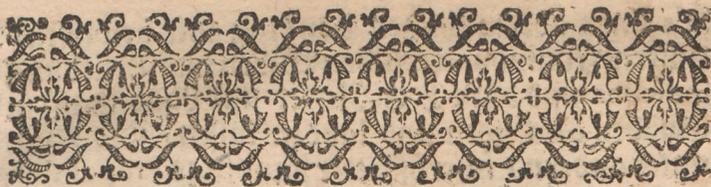
CONTRIL
BUTION.
EDICT,

Gegeben zu Parchim
Den 10. Decemb. Anno 1667.

Kageburg auffm Dohm/
Gedruckt bey Niclas Nissen.

LBE 9.6





Von Gottes Gnaden
wir Christian Louys
und Gustaff Adolff / Gevattere / Herzog
zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graffen zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard
Herren / Fügen allen und jeden Unsern Amptleu-
ten und Verwaltern / Küchenmeisten / auch denen
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern
und Rächten in den Städten / und sonst allen unse-
ren Untertanen und Verwandten ins Ge-
mein / nebenst Entbietung Unsers Gnäs-
digsten Grusses hiemit
zuwissen.

Nach Wir auff jüngstem zu Rostock vorge-
schwebenen Land-Tage / das eine Zeitlang
daneeder gelegne Contribution Wesen re-
stauriret / und wieder auffgerichtet / und
solchem zufolge alhie zu Parchtmb aus gewissen re-
specten am 13. in neulichen abgelauffenen Novembri-

21 11

br-

Bris einen abermahligen Landtag mit beiderseits
Unserm Freundväterlichen Willen und Bellebung
indiciren und dazu E. E. Ritter und Landschafft in
Gnaden bescheiden und lahden lassen / und dann
unter andern / in eröffneter Landtags Proposition
dieser Punctus der annoch Uns hinterstelliger Colle-
cten, berühret und nachher der Gebühr abgehan-
delt; So hetten Wir zwar zu Anfangs / in confi-
deration der bey männiglichen sonderlich denen et-
licher massen afficirt, und bedrengten Untertanern
nicht lieber swündschen mögen / denn daß der hie-
bevor gebrauchte Modus Contributionis, als an ihm
selbsten extraordinar, bey Seite gesetzt / und ein an-
der unleydlicher mit besserer æquabilität eingefüh-
ret werden können / aller massen dann auch solchen
zu erfinden man nicht wenig bemühet gewesen /
Dieweil Wir aber / so wol für Uns selbst als auch
E. E. Ritter und Landschafft gethaner unterthä-
nigsten repräsentation apprehendiret und erkand /
wie ein anderwertiger Modus, nach istigen des Lan-
desleufften und Umständen nicht wol und füglich
zu erdencken / noch minder aber zu appliciren, das
vielmehr an statt intendirten abtheilender propor-
tion und Gleichheit viele und zwar die mehrere Un-
sere Untertanen härter bedruckt werden dürfften /
Hierumb haben Wir den Modum Capitationis Uns
von E. E. Ritter und Landschafft unterthänigst ü-
berrechet / aber und nochmahln in Gnaden ratifi-
ciret, folgender Gestalt.

Sehen / Ordnen / und Wollen demnach hie mit gnädigst / daß
die in vortigen Unsern Edictis gesetzte vier Classes und Ordnung-
gen

gen hiebey folgender Gestalt gehalten/und in acht genommen werden sollen.

Und gehören zum Ersten Stande/alle Fürstliche Land. Hoff- und Hoffgerichts Räthe / wie auch Land Marschälle (welche zwar so weit sie würcklich in continüirlichen Fürstlichen Diensten und in Loco der Hoffstatt begriffen/ratione dignitatis ac eminentiae für sich/ihre Frauen/Kinder und Diener/so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen/so viel das Standgeld betrifft/ billich eximiret sein/ jedennoch aber von Ihren im Lande belegenen steuerbaren Gütern/und was dem anhängig/ ihre zustehende Gebührnisse herbei zu tragen/ schuldig sein sollen) Dann folgend die vom Adel/ und andere Landbegüterte/ Adelige Wittwen/und Jungfrauen (von welchen aber die jenigen/ so sich kundbahrer Arniuth halber ihrer Hände Arbeit ernehren oder anderen auffwarten müssen/wie auch Kloster. Jungfrauen / aufgenommen:) Erb- und andere Jungfrauen/ Adlichen und Bürgerlichen Standes/ alle Fürstliche Haupt- und Ampt-Leute/ alle Doctores, Advocati und Medici, Procuratores, Ampts Verwalter/ Küchenmeister / Ampt- und Kornschreiber/ imgleichen alle andere Fürstliche Bedienten (jedoch aufgenommen die Hoffdiener / welche da sters zu Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst ausserhalb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthierung und Nahrung treiben) Zöllner/ Klosterbediente/Bürgermeister/Städtvögte/Nachtsverwandte/ Secretarii und Oeconomi in den Städten Parchim/ Neubrandenburg/ Güstrow/ Schwerin und Bolzenburg/Item insgemein alle Notarii, vornehme Bürger und Kauff-Leute daselbst/Buchführer/Gewandschneider/Seiden- und Gewürck-Krämer/Apotheker/Weinschender/Bräuer/ wie auch alle Landbegüterte/ Fürstliche und andere Pensionarii, und Pfandes-Einkabere/Schreiber und Verwalter auff Adlichen Gütern/ oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern / oder aber in Städten in Privilegirten Häusern leben/ und ihren Aufenthalt haben/ diese alle geben für sich der Mann sechs Gulden/ die Frau drey Gulden/und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind/ so über 14. Jahre / zwey Gulden/jedoch daß die studierende Jugend in allen

der Ständen/ wann sie das 18. Jahr erreicht/ und bey dem Studie-
ren zu verbleiben gemeinet sein / ganz eximiret und aufgenom-
men seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermei-
ster / Stadt-Boigte / Oeconomi und Rathesverwandten in den
Städten Friedland/ Malchin/ Ribbenitz/ Wahren/ Sternberg/
Gadebusch/ Woldeck/ Plau/ Röbel/ Wittenburg/ Gndöpen/ Gre-
vismühlen/ Neustadt/ Grabow/ Krivitz/ Dömitz/ Strelitz/ und
Lübz/ Trompeter / so ihre Begnadigung und Wohnung auff dem
Lande haben/ oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städ-
ten treiben/ wie dann auch Goldschmiede/ gemeine Kauffleute und
Krahmer/ Kauff- und Kramer: Gefellen / auch der vom Adel/ Do-
ctoren und anderer Gelahrten / ihren Herrn täglich auffwarten:
de Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hutfabrierer/
Wand- Sayen- und Vortennmacher/ Kupffer- Grob und Klein-
Schmiede / Kesselführer/ Mülker/ Bundmacher / Kürfnier / Ha-
den/ Zuchbereiter/ Kammern- und Grapengesser/ Buchbinder/ Sat-
ter / Riemenschnetder/ Reißschläger / Brandweimbrenner / Frei-
schlächter / Knochenhauer / Gläser/ Glase- Hütten- Meister/ Pots-
tatschbrenner/ Leinweber / Freis- und andere Schnetder / wie auch
Freis- und andere Schuester/ Beutler/ Hutmacher un Schwarz-
Ferber in den Städten erster Ordnung/ imgleichen vorhergesetzte
Handwerker in den kleinen Städten / und Erb-Müller auff dem
Lande und Städten / diese alle geben der Mann 4. Gulden 12.
Schilling/ die Frau 2. Gulden 6. Schilling/ und für ein-jedes ge-
zeugtes und verpflegtes Kind über vierzehnen Jahr einen Gulden/
12. Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermei-
ster/ Stadt-Boigte/ Oeconomi, Rathesverwandte in den übrigen
kleinen Städten. Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker/
Kunststieffer/ Mahler/ Näbler / Töpffer / Tischer/ Zimmerleute/
Maurer/ Loh- und Weißgerber / Bier- und Brandweinskrüger/
Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rothgesser / Dresler/
Schwerdfeger/ Sporen-Mesmacher/ Büchsenmacher / Bött-
ger/ Wagen- und Rademacher/ Wäger/ Pulffer- Walck- Hammer-
Korn

Korn-Papiermüller / sie sein Wachs-müller oder Kofstnecht / Ziegler / Piquenmacher / Holz-Boigte / Stadtdiener / Freyedeute / so Einfall und Pension von Bau- und Ackerwerck geben / Gärtner / und Glas-Hütten Knechte / diese alle geben der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Schilling / die Kinder über 14. Jahr 1. Gulden. Alldiweil aber die Handwerker in den Städten / und so andere Handhierung treiben / jedes Orthes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben / so soll / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet werde / Eine jede Obrigkeit hiemit von Uns gnädigst befehligt seyn / daß Sie nach Unterscheid / gewissen und beschenehen gründlichen Erkündigung / nach advenant / und eines jeden Nahrung und Verdienst / oder kundbaren Unvermögen und Armuth / durch gewisse verordnete hierzu Beedete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch das solches ohne Affecten und Partheiligkeit zugehe) und daß sie die Specificationes durch die Einnehmer jedes Orthes beym Rasten unter des Rathes Sigel einbringen / und justificiren lassen / auch dabenebenst eine Specification der jenigen / mit welchen obgesetzter massen dispensires übergeben / und die Ursache / warumb solches geschehen / darinn anziehen sollen. Inmassen dann auch den Schäffern und Kofstnechten in Städten und auff dem Lande / dem Mann auff 2. Gulden 12. Schilling / der Frauen und den Knechten auff 1. Gulden 6. Schilling / den Kindern über 14. Jahren / auff 21. Schilling / und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff 12. Schilling / das Kopffgeld hiemit gesetzet wird.

Zu der vierdten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenandte Handwerker / Acker- und Bauleute / Tagelöhner / und andere gemeine Leute / Fischer / Sage-Müller / Sager / Kesselflicker / Schweinschneider / Wäscherin / Mäterin / und sonst auff ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde / Ausgeberinnen / Warts-Frauen / Säug- und Hebammen / Brausterinnen / Handwerker auff dem Lande / Hoffmeister / Boigte / Heyde- und Land-Reuter / Reissigknechte / Schützen / Gutscher / Krüger / Leypredrener / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hserinnen
über

übergangen un̄ aufgelassen / diese geben der Mann 1. Gulden 12. Schill. die Frau 1. Gulden / die Kinder über 14. Jahre / sie sein bey Handwerckern oder sonst wo / wie auch alle und jede Handwercks-Gesellen un̄ Knechte auffm Lande und in Städten / wor sie tempore publicati Edicti zubefinden / 12. Schilling. Die Acker- und Bawleute aber / so Handwercker seyn / und ihr Handwerck dabey gebrauchen / geben solches Handwerckes halber / wie in der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so woll der Mann als die Frau / 1. Gulden 12. Schilling / und dann für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Wicken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / 8. Schilling / vom Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen 4. Schilling geben. Die jenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibeskräfte halber / noch dienen und arbeiten können / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personnen nicht gemeinet. Item, so geben die Dröschler / welche umb Korn dreschen / und gewisse Scheuren haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste thun / das Kopffgeld den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Die Dröschler aber / so bey Tagelohn umb Geld dröschlen / geben wie hievor der Mann 1. Gulden 12. Schilling / und deren Frauen 1. Gulden / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nicht zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinem beständigen Orte arbeiten / bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem Orte / woselbst sie bey publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührn / angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumb. Unterthanen / und unter Adeltichen Sitzen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauereute / imgleichen die Einlieger / so Unterthanen und vorgedachter massen nicht
miser-

miserabiles sein/ und die Hirten/ sie gehören/ wem sie wollen/ der
Mann achtzehn Schilling/ die Frau und Kinder über 14. Jahr
ren/ jede neun Schilling/ die Knechte aber geben zwölff Schil-
ling/ die Mägde und Jungens sechs Schilling/ gestalt dann auch
die Frauen/ deren Männer in selbigem Guthe in Diensten/ und
viele Kinder haben/ nur den Mägden gleich geben sollen; Die Kü-
her/ so Handwerker oder Krügerei treiben/ Item die Müller/ so
Zimmerleute dabei sein/ und sich solches Handwercks gebrauchen/
dann auch die Schmiede auff dem Lande/ geben von solchem
Handwercke und Nahrung Vermöge dieses Edicts die Gebühr
nis.

Ferner und fürs Ader sollen alle die Eingefessene Landbegü-
terte Adel und Unadel/ Bürger und Bauern/ auch alle Pensiona-
rij und Pfandes Einhabere von Adelichen Sitzen/ Klöstern/
Oeconomien/ Hospitalien/ Städten und Bürgern gehörigen/
und sonst jedermänniglich den Viehe-Schatz/ so wol von dem auff
dem Lande/ als in den Städten tempore publicationis Edicti
habenden und verhandenen Vieh erlegen. Die Pensionarij und
Pfandes Einhabere/ so Fürstl. Aempter und Taffel-Güter in Pen-
sion und Besiz haben/ geben zwar von viertheilen Schaff-Vieh/
so als Unser eigen Vieh gerechnet wird/ den Viehe-Schatz in die
Cammer/ von dem fünften Theil aber/ als des Schäffers Gemein-
ge/ von den Schaffen/ und von Buten- und Knecht-Schaffen/ als
auch des Schäffers Pferde und Kind-Viehe/ Schweine/ Ziegen
und Zimmen/ sollen sie die Gebührnis in den Land-Kassen geben
und einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampts-Dörffern/
oder all daneu angelegten Meyerhöffen und Schäffereien wohn-
nen/ dieselbe geben davon den ganzen Viehe-Schatz/ wie imglei-
chen die Pastoren/ so Ackerwerck in Pension oder sonsten über
funffzig Schaffe (so ihnen zu halten frei und zugelassen wird) ent-
weder auff ihren eigenen oder Heur Acker halten/ oder sonsten auch
mit andern Leuten Schaffe zur Helffte haben/ steuren von solchen
Schaffen/ und andern zum Heur-Acker gebrauchendem Viehe in
den Kassen/ und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen/ Ochsen/ Ruch und Kindern/ oder
Pfer-

B

Pfer-

Pferde/ an Hengstten und Stuten/ es sein Kutsch- oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt/ohne Unterscheid / sie sein bezahlet oder nicht/ ungleichen so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet werden/ acht Schilling. Von jedem Biren oder Schwein/ so jährig / ungleichen so zum schlachten mit Korn gemestet worden/ und post publicationem Edicti noch vorhanden/ zwel Schillinge. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Herren einem jeden 3. oder 4. zu halten hiermit freet gestellt/ also das sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande/ und Bürger in den Städten/ fünf Schilling in den gemelten Kassen geben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten werden/ davon sollen von jedem Stücke zehen Schilling/ und vom Hocken zwel Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Timmen wird an dem Dreh / wo die selbe stehen / sie gehören entweder demselben/ welcher die Timmen hält / ganz oder zur helffte zu / oder sünden auch bei den Predigern/ gegeben vier Schilling.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schafte / Bocke / Hamel oder Lam ohne Unterscheid im Gemenge/ wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe/ davon die Herrschafft mit Genitz hat / nebst dem Vieh auffer dem Gemeng nach unser Ordnung/ ob gleich die Herrschafft keinen Genitz davon hat/ und dann die Eigenthumbs-Herren/ vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwel Schilling. Auch sollen die Schäffer/ Schäfferknechte und Jungen von einem Buren Schaffe/ Bocke/ Hamel oder Lam/ so sie über die Fürsil. Ordnung haben/ vier Schillinge/ dann auch vom andern Vieh/ so sie ebenmäßig über die Ordnung halten/ (jedoch Unser Straffe vorbehaltlich) als von der Kuehe zwölff Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen. An den Orten aber / da die Herrschafft die Schäferey vor ein genandt Geld verpachtet und also weder Gemeng noch Buren Vieh hat / gletzt der Schäffer über die ordentliche Steuer der zwey Schilling von jedem Haupte / auch zwölff Schilling vom hundert/ wann er das hundert unter 10 Reichsthaler gepachtet.

Die Schäffer im Lande/ so Pensionarij seyn / wie dann auch die Bürger in Städten / freie Leute und Einlieger auffm Lande/ geben

B.

geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hammel und Lämmern zwey Schilling. Den Bauer-Schäffern aber und Hirten beides in Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 30. Stück jedes mit zwey Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie vier Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Diensthörthen / so umb ihr Lohñ so wol bei geist. als weltlichen Persohnen dienen / sollen von ihren verdienten Lohñ / den sie über unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem Gùlden zwey Schilling / und von jedem ihnen gesäeten Scheffel harten Korns sechs Schillinge / weiches Korns drey Schillinge (Unser Straffe vorbehaltlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero Witwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Patron des Orths / diese aber bei ihren Herren abgeben / und also in den Land-Kassen steuren. Es wehre dann / daß an einem oder andern Orth den Diensthörthen Korn an statt des Lohñs / so weit unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler und weiches Korns einen Gùlden an Lohñ gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmal von den Contribuenten in der Specification außdrücklich gefeket werden soll / welchen falls ihnen das Korn nach obigem Preiß ins Lohñ gerechnet / und so weit es unser Ordnung gemeyß / Steuer frey gelassen wird.

Stallteger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigne Hand sitzen / Mann- und Weibes-Persohnen / sollen über obgesektes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gùlden zwölff Schilling / imgleichen die Seidenkrämer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Kaufleute / wie auch die Wolle- Honig- Gewürck- und Wein-Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis) so wie obengesekter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eidespflicht gestellet wird / sechs Gùlden / wie auch fürnehme Handwerker in den Städten als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker und alle andere / so in der andern Ordnung be-

nandt/nachdem sie ihr Handwerck treiben / und ihre Nahrung ha-
ben / sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerck zwei
Gülden / die übrigen Handwerker in den Städten und auff dem
Lande / so in der dritten Ordnung enthalten / vom Handwerck acht-
zehen Schilling / und dann die Glashütten-Meister zwanzig Gül-
den (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas / wie
geschehen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen
sollen) wie auch die Brandweinsbrenner / so wol auff dem Lande
als in den Städten / von jeder Blase ohne Unterscheid sechs Gül-
den geben und entrichten. Item von jeder Hand und Grükquit-
ren / wo sie anzutreffen / zwei Gülden / inmassen auch die Officire
und Soldaten zu Ros und Fuß / so auff dem Lande und in Städ-
ten wohnen und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben / von
demselben allen / nach Maßgebung dieser Ordnung / an dem Orth /
da solches vorhanden / steuern.

Von den Lehngütern / so den Creditoren per Cessionem
auffgetragen / soll diese Contribution ebenmäßig von den Credi-
toren abgestattet werden / da aber nur gewisse pertinentien eines
Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden / sol derjenige / der
noch das Haupt-Guth oder Ritter-Sitz bewohnet / die Posses-
sion der adjudicirten pertinentien den Einnehmern bey dem
Land-Kasten eigentlich / und bey unnachbleiblicher arbitrar Straf-
fe / welche zum wenigste auff gedoppelte sich erstrecken sol / Nahn-
kündigung machen / damit deswegen bei der Contribution kein Un-
terschleiff vorgehen oder gebrauchet werden möge.

Zur dritte soll auch die Accise in den Städten von einem
des Rathes / und einem aus der Bürgerschaft / eingenommen / und
zwar von einem jeden Scheffel Malz-Parchimer Masse / so ge-
mahlen und verbräuet wird / gegeben und versteuert werden / drey
Schillinge. Damit aber der bei Abstatung der Accise bisher ver-
spürter grosser Unterschleiff und Betrug abgeschaffet / und hinfuro
verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes
Orthes redliche und qualificirte Leute / die die Accise auff eine ge-
wisse Stunde im Tage einnehmen / richtig zu Register setzen / gehö-
rigs Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Re-
gistern

gßtern alle Quartal einlieffern / bestellen und beelbigen / auch alle
den Thoren und Ausfahrten solche genaue Auffſicht und Wache
haben und bestellen / das niemand aus der Stadt (massen dann ein
jeglicher / so dawieder handelt / jedesmahl in zwanzig Gülden
Straffe verfallen sein sol) Maltz auff andere Mühlen zu mahlen /
es wehre dann / das in oder bei der Stadt keine Mühle wehre. hin-
auß kommen könne oder gelassen werden solle / der keinen Accise
Zettel auff- und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer
Verhütung alles unterschleiffs und Betruges alle und jede Müller
auff dem Lande bei unsern Aemptern / und der vom Adel oder an-
der Landbegüterten Gütern / bei den Eiden und Pflichten / darmit
Uns sie als Unterthanen verwand sein / und dann bey zwanzig
Gülden ohn nachlässiger Straffe / so oft einer dagegen handelt
wird / hiemit ganz ernstlich befohlen wird / das sie niemand auß
den Städten einigen Scheffel Maltz / erzeige dann den gehörigen
und gewöhnlichen Accise Zettel vor / abmahlen / oder durch die ihrl-
ige abmahlen lassen sollen. So sol auch der Krüger von allem
Bier / so er aus der Fremdde / und Unserer Jurisdiction nicht un-
terworfenen Dertthern holet und ausschenet / von jeder Tonne /
so er außzapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund-
Herrn zur würcklicher Lieferung in dem Land-Kosten zu entrichten
schuldig sein.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetzt //
hiemit gnädigst und ernstlich / das sie zwischen dieses und künfftli-
gen Anthonij des Gott gebe zu Glück herannahenden 1668sten
Jahrs / wo möglich in harter Reichs-Münze / oder aber in gang-
bahrer silbernen Münze / zum wenigsten andoppelt Schillingen /
Unsers hierzu bestalten Einnehmern in Rostock / vermittelst einer
richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebnen und
vollenkommnen Specification, seiner ganzen Contribution ein-
liefern / und nebst der Quirunge einen neben-Schein geben lassen
sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beampten für sich /
und die Ihrigen / imgleichen die Ampts-Bediente und Unterthan-
nen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribu-

tion an Kopffgelde/Diehe-Schak und anderer Gebührentz/ (mit-
telst vorhergehender ernster Erinnerung / sich für der Straff drel-
facher Zahlung der Contribution von dem / bei der erfolgenden
Diehziehung / verschwiegen befundenen oder blöselich unterge-
schlagenen auff verspürten Verrug und Unterschleiff / wol vorzu-
sehen / und sich Umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu
fürhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deut-
lich von ihnen unterschriebenen Specification, so sie in duplo oder
zwiefach einliefern sollen / mehrgedachten Unsern Einnehmern
zu Rostock in gedachtem Termino bei obgesagter Straffe überge-
ben / und einliefern / und sich darüber quitiren / und einen Neben-
Schein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orthes einzuhandi-
gen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt
in den Städten also gehalten / und zwene aus dem Rath / und
zwene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so
von den sämpflichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch
die Advocati, Stadtvöigte und andere Einwohner / so einige
Exemption und Freyheiten pretendiren, imgleichen die Schüt-
zen-Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen / und auff
allen Seumtsfall von Bürgermeistern und Rath / an welchen
Orthern sie wohnen zu executiren sind / besagtes publicirten
Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und
besagten Unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klärllich
und deutlich auffgesetzten Specification bei Vermeidung ernster
und unverschleiblicher Execution in gesetztem Termino einlie-
fern / und sich darüber gebührende Quitunge / und dann auch einen
Neben-Schein / Unsern Beampten jedes Orthes einzuhandigen /
geben lassen sollen.

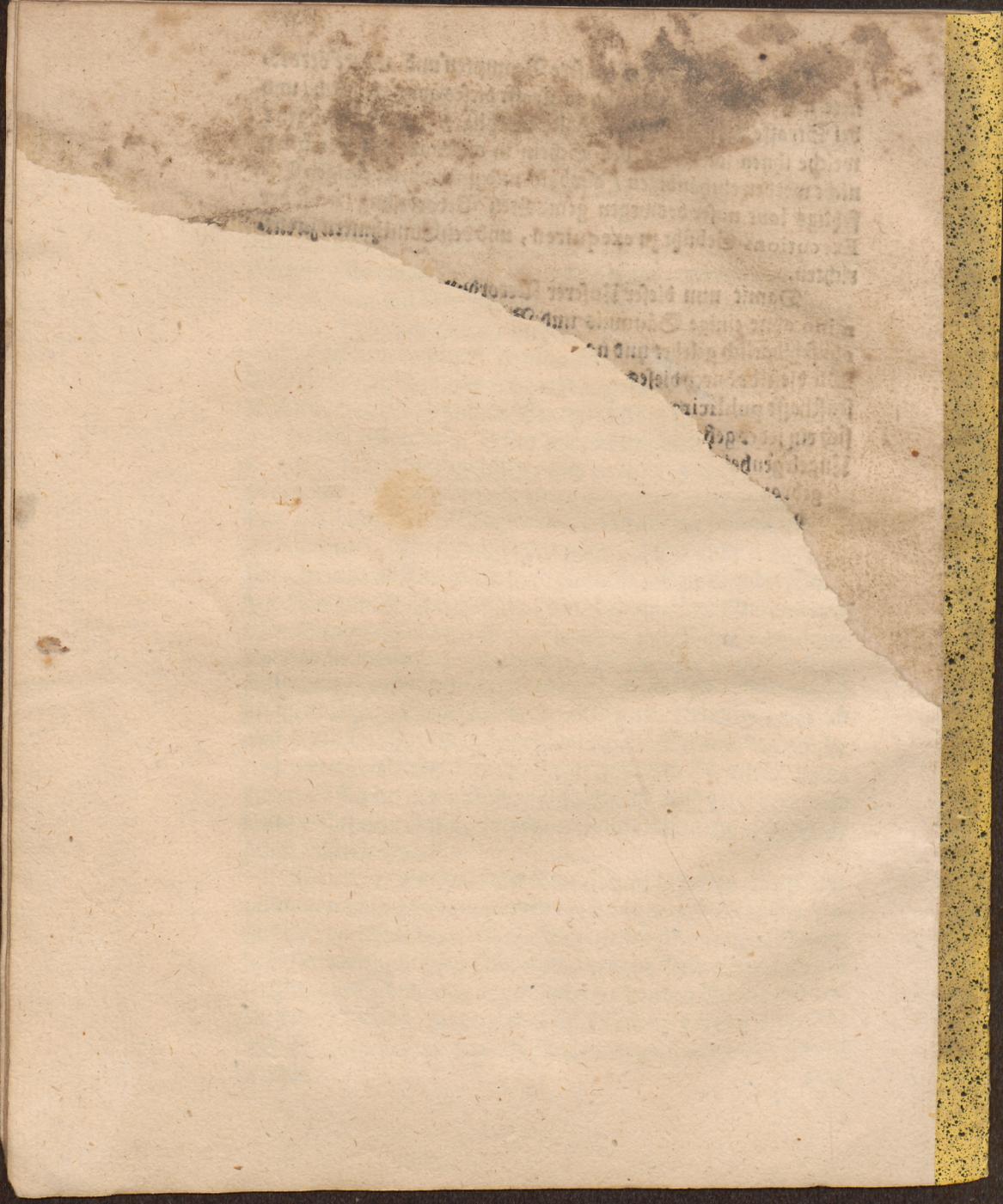
Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Con-
tribution nicht gelangen können / so sollen zwar bei der Land-Ra-
then die Specificationes (inmassen dieselbe ohne jenigen Beding
in termino einzuliefern sind) entweder ohne Geld / oder auch mit
Zahlung auff Rechnung angenommen / von den Einnehmern ab-
ber keine Quitung / sondern ein blosser Schein darauff ertheilet /
und die bescheltigten auff die Restanten zur Execution gesetzt
werden.

Und

Und werden darauff unsere Beampten und andere verord-
nete Executores hiemit und in Krafft dieses ganz ernstlich / und
bet Straffe hundert Reichsthaler befehliget / gegen die jenigen /
welche ihnen solchen Neben Schein in obbenandtem Termino
nicht werden einhändigen / alsobald und unerwartet einigen Ver-
fehligis laut unser deswegen gemachten Verordnung / nehmlich
Executions-Gebühr zu exequiren, und den Ein-
nichten.

Damit nun dieser Unserer
mito ohne einige Säumnis
ohnfehlbarlich gelehret
Wir dieselbe durch
sensthafft publi-
sch ein jed
Angele

ge

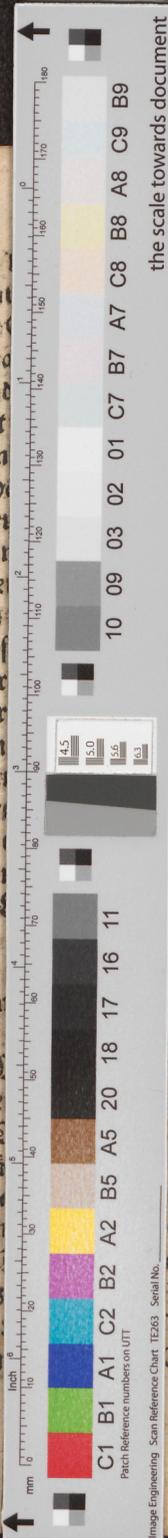


giffen alle Quartal einlieffern / bestellen
den Thoren und Auffahrten solche genau
haben und bestellen / das niemand aus der
jeglicher / so dawieder handelt / jedesma
Straffe verfallen sein sol) Malz auff and
es wehre dann / das in oder bei der Stadt
aus kommen könne oder gelassen werden
Zettel auff und darzeigen könne. Wie die
Verhütung alles unterschleiffs und Betr
auff dem Lande bei unsern Aemptern / un
der Landbegüterten Gütern / bei den Elde
Uns sie als Nuterhanen verwand sein
Gülden ohn nachlässiger Straffe / so of
wird / hiemit ganz ernstlich befohlen wir
den Städten einigen Scheffel Malz / er
und gewöhnlichen Accise Zettel vor / ab
ge abmahlen lassen sollen. So sol a
Bier / so er aus der Frembde / und Unser
terworfenen Dertthern holet und aussch
so er außzapffet / vier Schillinge zu geben
Herrn zur würcklicher Lieferung in dem
schuldig sein.

Befehlen demnach hierauff allen
hiemit gnädigst und ernstlich / das sie zu
gen Anthonij des Gott gebe zu Glück
Jahrs / wo möglich in harter Reichs
baher silbernen Münze / zum wenigste
Unsere hierzu bestalten Einnehmern in
richtigen / und von einem jeden eigenh
vollkommenen Specification, seiner ge
liefern und nebenst der Quitunge einen
sollen. Insonderheit aber sollen so wol
und die Zehigen / imgleichen die Aempt
nen / als auch die vom Adel und andere
die Zehigen / wie auch für ihre Unterhan

B ij.

auch alle
Wach
dann ein
Güldern
mahlen/
hre / hin
n Accise
b mehrer
e Müller
oder an
/ darmit
zwanzig
a handelw
rand auß
gehörtgen
b die thel
von allem
nicht un
er Zonne/
a Grund
entrichten
obgesetzt /
id künstli
1668sten
r in gang
chillingen/
treist eine
ebnen und
ation ein
eben lassen
en für sich/
Unterhas
für sich und
Contribu
tion



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.